



## Newsletter Juli 2017

### INHALT

#### Die Obhut im revidierten Sorgerecht

Sachverhalt	1
Die Obhut nach geltendem Recht	1
Fazit	2

#### Das revidierte Adoptionsrecht tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft

Möglichkeit der Stiefkindadoption durch Paare in eingetragener Partnerschaft	2
Senkung des Mindestalters für Adoptiveltern	2
Lockerung des Adoptionsgeheimnisses	2

### FAMILIENRECHT

#### Die Obhut im revidierten Sorgerecht

*Dominik Zbinden, MLaw, Rechtsanwalt*

**Seit dem 1. Januar 2014 gilt unabhängig vom Zivilstand der Eltern die gemeinsame elterliche Sorge über das gemeinsame Kind als Grundsatz. Im Entscheid [5A 991/2015](#) vom 29. September 2016 stellt das Bundesgericht klar, in welchem Verhältnis die Obhut zum Sorgerecht steht und wie die Zuteilung der Obhut zu beurteilen ist.**

#### Sachverhalt

Im konkreten Entscheid hatte das Bundesgericht zu beurteilen, ob dem Antrag des Kindesvaters auf alternierende Obhut zu folgen ist, nachdem die Vorinstanzen zwar das gemeinsame Sorgerecht festgelegt, die Obhut aber alleine der Kindesmutter übertragen hatten. Das Bundesgericht wies die Beschwerde des Kindesvaters in der Folge ab und stützte sich hierbei auf die nachfolgenden Ausführungen.

#### Die Obhut nach geltendem Recht

Die Obhut nach geltendem Recht reduziert sich auf die faktische Obhut, das heisst auf die Befugnis zur tatsächlichen Betreuung des Kindes und auf die Ausübung der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit seiner Pflege und der laufenden Erziehung. Es ist insofern vom altrechtlichen Obhutsrecht zu unterscheiden, als dass das Recht, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, vom heutigen Sorgerecht umfasst wird und im Regelfall somit beiden Elternteilen zukommt.

Der Regelfall der gemeinsamen elterlichen Sorge führt allerdings nicht dazu, dass quasi automatisch die Errichtung einer alternierenden Obhut damit einhergehen würde. Dieses Betreuungsmodell muss ungeachtet des gemeinsamen Sorgerechts vom Richter auf die Vereinbarkeit mit dem Kindeswohl geprüft werden. Grundlegende Voraussetzung ist somit, dass das Kindeswohl mit diesem Betreuungsmodell gewährleistet wird.

Zur Beurteilung des Kindeswohls kann nicht alleine auf kinderpsychologische Studien abgestellt werden. Vielmehr muss der Richter gestützt auf die aktuellen

und vergangenen Umstände im konkreten Fall eine Prognose darüber stellen, ob dem Kindeswohl mit einer alternierenden Obhut genüge getan wird. Hierbei spielt nicht zuletzt die Erziehungsfähigkeit und die Kommunikations- sowie Kooperationsfähigkeit beider Elternteile eine massgebende Rolle. Weiter zu berücksichtigen sind die geographische Situation, die Stabilität durch Weiterführung der bisherigen Regelung, die Möglichkeit der persönlichen Betreuung, das Alter des Kindes sowie die Einbettung in ein soziales Umfeld. Dieselben Kriterien muss der Richter auch dann beziehen, wenn zu entscheiden ist, welchem Elternteil die alleinige Obhut zugeteilt wird.

### Fazit

Zusammenfassend bedeutet dies, dass die gemeinsame elterliche Sorge nicht notwendigerweise zu einer „gemeinsamen“ bzw. alternierenden Obhut führt. Die Wahrung des Kindeswohls durch das gemeinsame Sorgerecht führt nicht automatisch dazu, dass dem Kindeswohl auch durch eine alternierende Obhut genüge getan wird.

## FAMILIENRECHT

### Das revidierte Adoptionsrecht tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft

*Claude Monnier, Notar und Rechtsanwalt*

#### Möglichkeit der Stiefkindadoption durch Paare in eingetragener Partnerschaft

Die Möglichkeit der Stiefkindadoption steht künftig nicht mehr nur Ehepaaren, sondern auch Paaren in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer faktischen Lebensgemeinschaft offen. Nach geltendem Recht können nur verheiratete Personen das Kind ihrer Partnerin oder ihres Partners adoptieren. Im Interesse des Kindes wird die sogenannte Stiefkindadoption ab Anfang 2018 auch Paaren in einer eingetragenen Partnerschaft oder in verschiedenen- und gleichgeschlechtlichen faktischen Lebensgemeinschaften offenstehen. Auf diese Weise werden Ungleichbehandlungen beseitigt und die Beziehung zwischen dem Kind und dem Stiefelternteil wird rechtlich abgesichert. **Die gemeinschaftliche Adoption**

**fremder Kinder bleibt gleichgeschlechtlichen Paaren und Paaren in einer faktischen Lebensgemeinschaft dagegen weiterhin nicht erlaubt.**

#### Senkung des Mindestalters für Adoptiveltern

Mit dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen werden auch die allgemeinen Adoptionsvoraussetzungen flexibilisiert. Künftig kann von diesen abgewichen werden, wenn dies im Interesse des Kindes ist. Das Mindestalter adoptionswilliger Personen bei der gemeinschaftlichen Adoption und der Einzeladoption wird zudem von 35 auf 28 Jahre und die Mindestdauer der Partnerschaft von 5 auf 3 Jahre gesenkt. **Ausschlaggebend für die Berechnung ist dabei nicht mehr die Dauer der Ehe, sondern die Dauer des gemeinsamen Haushalts:** Die Ehegatten müssen mindestens drei Jahre lang einen gemeinsamen Haushalt geführt haben, um ein Kind adoptieren zu können.

#### Lockerung des Adoptionsgeheimnisses

Leibliche Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigegeben haben und später das Kind suchen oder Informationen über ihr Kind erhalten möchten, können künftig dessen Personalien in Erfahrung bringen – vorausgesetzt, das volljährige oder zumindest urteilsfähige Adoptivkind hat der Bekanntgabe zugestimmt. Ist das Kind minderjährig, so muss zusätzlich die Zustimmung der Adoptiveltern vorliegen. Dem adoptierten Kind steht dagegen schon heute ein absoluter Anspruch auf Kenntnis seiner Abstammung zu, ohne dass die leiblichen Eltern der Bekanntgabe der Informationen vorgängig zustimmen müssten. Künftig können Adoptivkinder aber nicht mehr nur über ihre leiblichen Eltern Auskunft erhalten, sondern auch über ihre leiblichen Geschwister und Halbgeschwister, wenn diese volljährig sind und der Bekanntgabe zugestimmt haben.

Bei Bedarf beraten und vertreten wir Sie in familienrechtlichen Angelegenheiten und stehen Ihnen mit unserer langjährigen Erfahrung gerne zur Verfügung. [www.haeusermann.ch](http://www.haeusermann.ch)